

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Horst Wiesch
Telefon: 04252/391-311

Datum: 18.08.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0393/05
öffentlich

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	01.09.2005
Samtgemeindeausschuss	15.09.2005
Samtgemeinderat	15.12.2005

Betreff:

Neue Verbandsordnung für den Abwasserzweckverband Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beauftragt die Mitglieder der Samtgemeinde in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in der nächsten Verbandsversammlung die im Entwurf beigefügte neue Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen zu beschließen.

Sachverhalt/Begründung:

Durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) ist das bisherige Zweckverbandsgesetz abgelöst worden. Die Satzungen von Zweckverbänden bleiben zunächst wirksam, müssen jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten, also bis zum 09.03.2006, an die neue Rechtslage angepasst werden. Es ergeben sich folgende z. T. wesentliche Änderungen:

- Die Verbandssatzung heißt Verbandsordnung.
- Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Evtl. auch Verbandsausschuss.
- Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist ein Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitglieds ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, so entsendet der Rat des Verbandsmitgliedes ein anderes Ratsmitglied in die Verbandsversammlung.
- Der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

- Rechtsstellung der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführung ähnlich der bisherigen „Zweigleisigkeit“ in den Gemeinden.

Gemeinsam mit der Samtgemeinde Thedinghausen wurde eine Verbandsordnung erstellt in Anlehnung an Musterverbandsordnungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes und des Wasserverbandstages unter Berücksichtigung der Regelungen in der bisherigen Verbandssatzung. Der Entwurf ist in der Anlage beigelegt.

Zum Entwurf der neuen Verbandsordnung im Einzelnen:

§§

1 bis 4 - Keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung

§ 5 - Da die SG Thedinghausen die Geschäfte des Abwasserzweckverbandes führt, wäre es sinnvoll, dass der Hauptverwaltungsbeamte der SG Thedinghausen als Geschäftsführer des AZV tätig wird.

§ 6 - Die Aufzählung wurde gestrafft. Im Übrigen wird auf die Vorschriften der NGO bezüglich der Rats- u. VA-Zuständigkeit verwiesen.

§ 7 - Der generelle Ablauf einer Verbandsversammlung ist hier weitreichender als bisher geregelt.

§ 8 - Über die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgeschäftsführers kann diskutiert werden. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Variante gewährleistet eine kontinuierliche Tätigkeit.

§§

9 bis 11- Keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung

§ 12 - Bei Auflösung des Verbandes werden die Angestellten und Arbeiter von den Samtgemeinden je zur Hälfte übernommen. (Bisher nur SG Thedinghausen)

§§

13 bis 15- Keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung

§ 16 - Im Hinblick auf die Aufgaben der Frauenbeauftragten ist ein Beschluss durch die Verbandsversammlung zu fassen.

(Horst Wiesch)

()

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Verbandsordnung